

**Staats-Subjektions**  
**und**  
**Exemptions-Vertrag**  
 zwischen  
**Sr. Königlichen Majestät von Preussen**  
 und  
**der Reichsstadt Nürnberg.**  
 Mit Beylage.

Demnach Burgermeister und Rath, wie auch die Burgerschaft der Reichsstadt Nürnberg, veranlaßt durch dringende Umstände, insbesondere durch die Zerrüttung ihres öffentlichen Finanzwesens, durch ihren allenthalben hilflos gebliebenen Zustand, und die traurigen Folgen des dormaligen Kriegs zwischen dem deutschen Reich und der französischen Nation, aus eigener freyer Bewegung und in Rücksicht der eingetretenen höchsten Pflicht der Selbsterhaltung, wiederholt den Antrag gemacht haben, Sich, die Stadt Nürnberg und deren sämtliche reichsunmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Mitgliedern, Einwohnern und Angehörigen, unter Beziehung auf die, in den Reichsgesetzen für solche Fälle bestimmte Genehmigung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, dem Landeshoheitlichen Schutze Sr. Königlichen Majestät von Preussen, als Burggrafen ober- und unterhalb Gebürgs, zu unterwerfen und die Reichsstadt Nürnberg, nach allen bisherigen reichsunmittelbaren Territorial und übrigen Verhältnissen mit den Fränkischen Staaten Sr. Majestät des Königs, unter Höchstdero Scepter vereinigt zu sehen; so ist dieser Antrag, Namens Sr. Königlichen Majestät von Höchstdero Staats- Kriegs- und Kabinetts- auch dirigirenden Herrn Minister, Freyherrn von Hardenbergs Excellenz nicht nur angenommen, sondern es sind auch nach den großmüthigen Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät, und nach Höchstdero aufrichtigem Wunsche, das Wohl des Nürnbergischen Staats dauerhaft zu gründen und zu erhöhen, auf eine der Verfassung des deutschen Reichs angemessene Weise, nachstehende Punkte in Kraft eines allerseits verbindlichen und unwiderrüflichen Staats-Subjektions- und Exemptions-Vertrags, unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, hiemit verabredet und bewilliget.

**I.**

Burgermeister und Rath so auch die Burgerschaft unterwerfen Sich, die Stadt Nürnberg und alle dazu gehörige reichsunmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Einwohnern, Hintersassen, Schutzverwandten und Angehörigen, nach reifer Ueberlegung und aus völlig freyem Willen, für Sich, Ihre Nachfolger, Nachkommen, Erben und Erbnehmer, für jetzt und auf ewige Zeiten, der Landeshoheit Sr. Königlichen Majestät von Preussen, und allen Höchstdero Nachfolgern in der Regierung.

**II.**

Dem zu Folge entsagen dieselbe feyerlich der bisherigen Nürnbergischen Reichs- und Kreisstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und unmittelbaren Territorial-Befugnissen, so wie allen daher resultirenden oder sich darauf beziehenden Ansprüchen und Forderungen.

**III.**

Die dem Magistrat und der Burgerschaft, bishero zugestandene reichsunmittelbare Staats-Gewalt nach ihrem ganzen Umfange in geistlichen und weltlichen, in Civil-Finanz und Militair-Sachen nebst der Evangelischen Kirchen-Gewalt, wird Sr. Königlichen Majestät und Höchstdero Nachfolgern abgetreten und überlassen.

**IV.**

Auf gleiche Weise überlassen und cediren Allerhöchstdenenselben, Burgermeister und Rath, dann die Burgerschaft, alle und jede Staats-Eigenthums-Rechte, welche der Stadt seither auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, innerhalb oder ausserhalb ihrem unmittelbarem Bezirk zuständig gewesen, mit allen dazu gehörigen Ansprüchen und Forderungen, und mit Inbegriff ihrer sämtlichen Rechte auf pia Corpora,  
 und

urb. Germ.  
 04, 44

und milde Stiftungen, unbeschadet der Absicht und dem Endzweck der Stifter und der darüber eingegangenen Verträge.

V.

Dargegen versichern nicht nur Se. Königliche Majestät für Sich und Höchstdero Nachfolger, der Stadt Nürnberg, allen Mitgliedern, Bürgern, Schutzverwandten, Lehnleuten und Angehörigen derselben, ohne Ausnahme, oder Unterschied des Standes und der Religion, Höchstdero Landesherrlichen Schutz, die Aufrechterhaltung Ihrer wohl-erworbenen Rechte, und alle diejenige Vortheile, womit Allerhöchstdieselbe, nach Erforderniß des Staats-Wohls und nach Ihren theuren Regenten-Pflichten die Unterthanen und Angehörigen des Ihnen anvertrauten Staats, alle und einzeln, möglichst zu beglücken, Sich stets verbunden erachten, sondern es werden auch Allerhöchstdieselbe, insonderheit die Beförderung der Handlung, Gewerbe und des Handwerksstandes, durch zweckmäßige Leitung, Freyheiten und Unterstützung zu einem ganz vorzüglichen Gegenstande Ihrer thätigsten Fürsorge machen, und auf solche Weise eifrig bemüht seyn, die Stadt und deren Einwohner zu einer bedeutenden Stufe von Wohlstand und bürgerlicher Glückseligkeit zu erheben.

VI.

Insbondere bewilligen Se. Majestät der Stadt Nürnberg und deren Zubehör, die Vereinigung mit Höchstdero Fränkischen Staaten, dem Burggrasthum Nürnberg ober und unterhalb Gebürgs, dergestalt, daß dieselbe als integrirende Theile besagter Staaten für immer angesehen werden, und an allen und jeden gemeinen Vortheilen und Rechten derselben und ihrer Einwohner ohne Ausnahme Theil nehmen sollen.

VII.

Seine Königliche Majestät übernehmen auch die Bezahlung der sämtlichen sehr beträchtlichen Nürnbergischen Staats-Schulden, sowohl Stadt- als Aemter-Schulden, wie solche vor Einrückung der Französischen Truppen bestanden und durch diese feindliche Okkupation und deren Folgen erhöht worden sind, alles jedoch nach vorhergegangener Liquidation.

VIII.

Seine Majestät wollen ferner, nach Höchstdero Anhänglichkeit an Reichs- und Kreisverfassung die Vereinigung der Stadt Nürnberg nebst Zubehör, mit den Brandenburgischen Staaten in Franken nicht anders bewirken, als mit Uebernehmung der Nürnbergischen Reichs- und Kreis-Matrikular-Verhältnisse, sonach mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der Rechte des Kaisers und Reichs, nicht weniger mit Anerkennung der fortwährenden Nürnbergischen Lehenspflichten gegen Kaiser und Reich sowohl, als gegen verschiedene reichsständische und andere Lehenshöfe, deren allerseitige Genehmigung dieses Vertrags, so weit solcher das Interesse derselben betrifft, sofort nachzusuchen ist.

IX.

Das Eigenthum und alle wohl-erworbene Rechte jedes einzelnen Burgers, Einwohners und Staats-Beamten, so weit solche nicht einzig auf die bisherige Regimentsform sich gründen, oder darauf Beziehung haben, erhalten die Königliche allgemeine Bestätigung.

X.

Insonderheit behalten alle Mitglieder des Magistrats und die jetzige Dienerschaft auf Lebenszeit ihre bisherigen rechtmäßigen Besoldungen und Emolumenten, in so ferne sie nicht durch Beybehaltung ihrer bisherigen Aemter oder durch anderweite Anstellung in den Nürnbergischen oder übrigen fränkischen Besitzungen Sr. Königlichen Majestät deshalb entschädiget werden.

XI.

Das dormalige Militair der Stadt wird den Königlichen Truppen einverleibt. Die Offiziere behalten ihren bisherigen Rang, und diejenigen, welche nicht wirklich im Königlichen Dienste angestellt werden, ihren jetzigen Gehalt. Invaliden, welche zum fernern Dienst, wegen körperlicher Gebrechen unfähig sind, werden auf dieselbe Art, wie die Königlichen verpflegt.

XII.

## XII.

Die Universität Altdorf wird mit der Universität Erlangen dergestalt verbunden, daß nicht nur der ganze zu jener gehörige litterarische Apparat (wobey jedoch auf eine billige Entschädigung derjenigen, welche in Ansehung der Schwarzischen Bibliothek, darauf Anspruch machen können, Bedacht genommen werden soll,) nach Erlangen geschafft, sondern auch alle zu Unterhaltung der Universität und der Professoren gehörige Stiftungen und andere Fonds ebenfalls an gedachten Ort verlegt werden sollen. Hierunter sind jedoch für die Studirende, zu Stipendien bestimmte Stiftungen und andere Fonds, als welche unter Landesherrlicher Oberaufsicht, noch ferner nach der Absicht der Stifter verwendet, von den darzu verordneten Kollatoren ausgetheilet werden und deßhalb gegen gehörige Sicherheit angeleget bleiben sollen, nicht begriffen. Die jetzigen akademischen Lehrer und die Offizianten der Universität Altdorf nebst andern bey derselben angestellten Personen rücken entweder, unter Beybehaltung und etwa nöthiger Vermehrung ihres bisherigen Gehalts samt Emolumenten, nach dem Dienst-Alter eines jeden unter die Lehrer der Universität Erlangen am gehörigen Orte ein, oder sie werden auf andere ihren Verhältnissen angemessene Art im Königlichen Dienste angestellt, und sonach vollständig entschädiget. Diejenigen Lehrer, welche etwa wegen Alters oder Krankheit von fernern Dienstleistungen dispensirt werden müssen, behalten ihren bisherigen Gehalt und übrige Amtsnutzungen, vollständig, nebst einer weitern billigen Entschädigung, mit der Erlaubniß, ihren Wohnsiß nach eigenem Belieben in den Königlichen Staaten nehmen zu dürfen. Die Wittwen der Professoren behalten ihren bisherigen Wittwengehalt. Ferner sollen auch künftig die Wittwen der gegenwärtig angestellten akademischen Lehrer den bisher gewöhnlichen Wittwengehalt erhalten, so wie die Wittwenkasse, welche die Professoren unter sich errichtet haben, bestehen bleibt, in so ferne die Interessenten nicht selbst rathsam finden, sie mit der Erlanger Wittwenkasse zu vereinigen. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Burgern und Einwohnern der Stadt Altdorf, wegen des durch Verlegung der Universität ihnen entgehenden Nutzens, andere Vortheile zugewendet werden.

## XIII.

Alle Nürnbergische Burger, Einwohner und Unterthanen, so wie deren Nachkommen, erhalten die Fähigkeit, nach Maasgabe ihrer persönlichen Verdienste und Geschicklichkeit, sowohl in den Fränkischen, als auch in allen übrigen Staaten Sr. Königlichen Majestät, in Militair = geistlichen und Civil = Bedienungen angestellt zu werden.

## XIV.

Der Nürnbergische Adel erhält alle persönlichen Vorrechte, welche in dem allgemeinen Landrecht für die Königlich Preussischen Staaten dem Adelstande eingeräumt sind, ferner alle dinglichen Rechte, welche dem Adel in den Fränkischen Staaten Sr. Majestät auf dessen Rittergütern zustehen. Sr. Majestät versichern auch, daß die Privat = Stiftungen, Lehen, Fidei = Kommissse und alle dergleichen Successions = und Familien = Rechte des Adels ungefränkt bleiben sollen.

## XV.

Die Anordnung eines eigenen Magistrats unter zweckmäßiger Konkurrenz der Bürgerschaft, durch einen Ausschuß, dann der nöthigen Civil = und Kriminal = Instanzen, wie auch eines Banko = und Handels = Gerichts, die Polizey und Finanzadministration, so wie die zweckmäßige Anstellung der bisherigen Dienerschaft, behalten Sr. Königliche Majestät Sich vor, mit der huldvollen Versicherung, daß dabey überall nach den Regeln einer weisen Staats = Verwaltung das gemeine Beste der Stadt und ihrer Einwohner zum vorzüglichsten Augenmerk genommen werden solle.

## XVI.

Der Steuerfuß wird mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Losung derselbe seyn, wie in den übrigen Fränkischen Staaten Sr. Majestät, und in Absicht auf die Konsumtions = Auflagen ist darauf zu sehen, daß die ersten Lebensbedürfnisse, z. B. Brod, Bier, Mehl, Fleisch u. d. so wenig, als möglich, mit Abgaben belegt, im übrigen aber Handlung und Gewerbe, durch Staats = Auflagen befördert und nicht gehindert werden. Ingleichen werden Sr. Königliche Majestät bey neuen Anstalten zu Emporbringung des Handels, vorzüglich stets auf das Wohl und die Erhaltung des Handwerkstandes sehen.

## XVII.

Die Stadt Nürnberg erhält auf immer, so wie es den Vorstädten und den innerhalb den Linien befindlichen Gärtenbesitzern bereits verliehen worden, gänzliche Kantonsfreyheit oder Befreyung von der Aushebung zum Königlichen Kriegsdienst. Dergleichen soll die Stadt nebst den Gartenbesitzern vor derselben von aller Einquartirung dergestalt befreyet bleiben, daß, den Nothfall ausgenommen, (in welchem auch in andern Königlichen Städten, die sonst privilegirten Hausbesitzer für die kurze Zeit der außerordentlichen Verhältnisse, Einquartirung übernehmen müssen) Niemand genöthiget werden solle, wider seinen Willen Einquartirung einzunehmen. Dagegen sollen auf zweckmäßige Art Kasernen angelegt und den in diesen nicht unterzubringenden Soldaten nur freywillig, gegen einen aus dem Servisfond zu bestreitenden Miethzinn, in Bürgerhäusern Wohnungen gestattet werden. Die Bürger in den Pflegstädten Bezenstein, Lauf, Welden, Altdorf, Herspruck, Hiltspoltstein, Grävenberg und Lichtenau, sollen für sich und ihre erste Generation, von der Aushebung zum Militär frey seyn.

## XVIII.

In Absicht auf die Waldungen ist auf forstmäßige Kultur der ernstlichste Bedacht zu nehmen, und tritt deshalb die höchste Landesherrliche Oberaufsicht ein. Im übrigen bleiben sämtliche Berechtigungen, insonderheit die ausschließliche Waldrechte der Bürger und übrigen waldberechtigten Landschaft in beyden Reichswäldern unverlezt.

## XIX.

Alle wohlervorbene Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, Gutsherrlichen und Lehensherrlichen Befugnisse Nürnbergischer Bürger und Angehörigen bleiben ungekränkt, jedoch muß die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Preussischen Gesetze und Justiz-Verfassung geschehen.

## XX.

Endlich ertheilen Se. Königliche Majestät der Stadt Nürnberg die Versicherung, daß in ihren Ringmauern keine Juden aufgenommen werden sollen.

Dessen zu wahrer Urkunde sind von diesem für alle Nachfolger Sr. Königlichen Majestät in der Regierung der Fränkischen Fürstenthümer verbindlichen Staats-Subjektions und Exemtions-Vertrage zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt und ist von jedem Theil eines derselben besonders gesiegelt und unterschrieben beyde, aber gegen einander ausgewechselt worden. Geschehen Gostenhof und Nürnberg am 2. Septbr. 1796.

(L.S.) Carl August v. Har- (L.S.) Bürgermeister und Rath  
denberg. der Stadt Nürnberg.

Die Genannte des größern Rathes zu  
Nürnberg, als der konstitutionsmäßige  
Auschuß der Bürgerschaft.

## Beylage.

Namens Seiner Königlichen Majestät, Seines allergnädigsten Herrn, hat Endesunterzeichneter dem Hochlöbl. Magistrat und der Bürgerschaft der Stadt Nürnberg zu erklären die Ehre, daß der Beweis des Vertrauens und der Ergebenheit, welchen dieselbe Sr. Königlichen Majestät, durch den freywilligen Antrag, sich höchstdero Scepter unterwerfen zu wollen, auf eine so feyerliche und entscheidende Weise dargebracht habe, von Sr. Königlichen Majestät mit wahrem Vergnügen und danknehmigen Wohlgefallen aufgenommen sey, und nach seinem ganzen Werthe geschätzt werde, daß höchstdieselben jedoch bey der Lage der Umstände Sich gegenwärtig noch nicht entschließen könnten, jene freywillige Unterwerfung anzunehmen und den vorliegenden Staats-Subjektions und Exemtions-Vertrag zu ratifiziren; daß Se. Königliche Majestät aber nichts desto weniger in diesem so unzweydeutigen Merkmale der vertrauensvollen Ergebenheit der Stadt hinreichende Bewegungsgründe finden würden, derselben höchst Ihre ganz vorzügliche Huld und Ihre Wohlwollen zuzuwenden, und schon gegenwärtig für die Beförderung der Wohlfahrt und Sicherheit der Stadt alles gerne zu thun, was nur immer nach höchst Ihren Verhältnissen von Ihnen abhängen könne; so wie Se. Königliche Majestät auch nach näherer Entwicklung der Umstände und Ereignisse nie abgeneigt seyn würden, den Wünschen der Stadt weiter möglichst zu entsprechen.

Fürth, den 29ten Sept. 1796.

C. A. Hardenberg.